

## Allgemeine Literaturzeitung.

N<sup>ro</sup>. 105.

I. Supplementblatt.

1816.

## Staatswissenschaft.

*Ungerns Banderien und desselben gesetzmäßige Kriegsverfassung überhaupt. Von Michael v. Piringer, Sr. k. k. apost. Majestät wirklichen Hofrath, Ehrenmitgliede der Gesellschaft der Künste und nützlichen Wissenschaften zu Erfurt. I. und II. Theil. Respice quid moneant leges, Juvenal.* Wien, gedruckt in der Buchdruckerey des J. B. Zweck, auf Kosten des Verfassers 1816.

*Als ein Wort zur Zeit gesprochen!*

(Beschluss.)

**N**euntes Kap. Weder die persönliche Heerfolge der Edelleute noch die Portalmiliz sind gegenwärtig auf die Art, wie es die Grundgesetze gebiethen, anwendbar, weil

a) aufser den 3 Ständen der alten Zeit, *den Betern in der Kirche, den Soldaten und den Bauern* ein neuer Stand, der der bürgerlichen Gewerbe, entstanden ist;

b) weil es nicht blofs ein pörsierlicher Anblick, sondern selbst nach den Grundsätzen der Kirche empörend wäre, die schwarz-weiß-roth- und vielfarbigen *Garden Christi* in Staatssoldaten zu metamorphosiren;

c) weil Magnaten und Edelleute den alten Kriegsdienst nicht prästiren können. Den ungrischen Herren- und Ritterstand könnte unser allernädigster Monarch Franz I. auf folgende Weise mit all' seiner Majestät ansprechen: „Ihr redet, ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände, allenthalben um eure gesetzmäßigen Freyheiten. Nun gut! Ich fordere desgleichen eure gesetzmäßige Kriegspflicht — die persönliche Heerfolge. Das Schwert der vollziehenden Gewalt, welches ich führe, schwebt über den Häuptern aller *Pflichtvergesenen*. *Wehe dem, der sich erkühnen sollte der von mir beschworenen Constitution Trotz zu biethen.*“ — Was würden

I. Supplementblatt.

die zusammengelebten Körperchen unsrer Magnaten dazu sagen? Wie steht es bey der heutigen Erziehung mit dem alten Abhärtungs-Systeme? Wie könnten sie das Ungemach des Krieges, türkische Gefangenschaft u. s. w. aushalten? Welche Lösegelder würden durch den Feind von solchen Gefangenen gefordert werden? Edelleute, die ohnehin meistens zu Hause ärmlich leben, müßten durch den persönlichen Dienst Bettler werden. — Wollen aber die Prälaten, Magnaten und Edelleute dieser Bürde los seyn, so müssen sie sich auf ein passendes Aequivalent verstehen!

d) Weil die Herrschaften, deren Proventen nach dem Geiste der Constitution zur Landesvertheidigung gewidmet sind, kaum, ohne zu Grund zu gehen, ihre Burgen und Schlösser wieder in Vertheidigungsstand setzen können, und außerdem für die heutige Kriegskunst nicht passen. Für diese ungeheure Ersparung sind die Herrschaften vollen Ersatz schuldig.

S. 420. Man ziehe in Betrachtung, welche kaum erschwingliche Lasten der Adel zu tragen hat, wenn die Verpflegung der Portalmiliz wieder constitutionell statt findet. Allein, nur in diesem Falle kann es nicht mehr heißen: Dafs der begüterte Adel Ungerns keine gesetzmäßigen Dienstpflichten erkennt. Nur dann wird der Bauernadel des gewaltigen Drucks enthoben werden, welchen ihm die provisorischen Insurrections-Anstalten unserer Zeiten verursachen.

10. Kap. Wenn weder die persönliche Heerfolge noch die Portalmiliz anwendbar ist: so wird deshalb eine Abfindung im Gelde nöthig. Schon unter den alten Königen Ungerns fanden solche Reluirungen statt. König Kolomann, Sigmund ja selbst Wladislaw schrieben *Heerssteuern* aus, die die Stände aus ihrem Säckel zahlen mußten. Diese Steuern und Lasten waren in den alten Zeiten so hoch, dafs selbst die Magnaten gerade ein erträgliches Auskommen hatten. Der Bischof von *Csanád* war 1438 so sehr von Geld entblöset, dafs er einer Edeltrau nicht einmahl 8



fl. leihen konnte. Der Bischof von Waitzen mußte im Jahre 1494 — bloß um 1 Jahr vom Kriegsdienst verschont zu bleiben, 900 fl. oder ein Aequivalent von 18000 sage achtzehntausend Metzen Getreide zahlen. Im J. 1569 bothen die Stände statt der persönlichen Heerfolge eine Contribution aus ihrem Sacke an. Im J. 1596 wurde die Particular-Insurrection als auch der Heerbann in baares Geld reluirt. Im J. 1602 zahlte der Adel statt der Personal-Insurrection, von jedem Bauernhofe aus seinem Sacke 1 fl. Das nähmliche geschah unter dem Nahmen *Contribution* in den J. 1603, 1604, u. s. w.

11. Kap. Berichtigung der irrigen Begriffe über die eigentliche Constitution Ungerns mit genauer Prüfung dessen, was entweder zu ihrer Wesenheit oder bloß zu veränderlichen Formen gehört. Wir sind leider, sagt der Herr Hofrath, in einem rechtlosen Zustande. Von allen Seiten wird sich auf das Heiligthum der Constitution berufen, sobald von Immunitäten, nicht aber von erblichen Dienstverhältnissen, welche eben so heilig als die Freyheiten seyn und bleiben müssen, die Rede ist. Die alte Zucht ist beseitigt und eine neue eingeführt. Man schläft statt wach zu seyn. Wollüste haben den Kriegsdienst ausgemerzt. Statt gemeinschaftlichen Bestrebens herrscht allgemeiner Müßiggang. S. 470. *Wer zum allgemeinen Wohl durch Bekämpfung schädlicher Vorurtheile etwas beytragen zu können glaubt, darf, ohne sich an seinem Vaterlande zu versündigen, nicht schweigen.*

Sollte es denn in Ungern ein Verbrechen seyn, der Rettung und dem Wohle des ganzen Landes sein Wort zu reden? Soll man da noch nicht wissen, daß die Wahrheit öffentlich gesagt nur vortheilhaft auf das Ganze wirke? Im 19. Jahrhundert glaubt man, daß sie nützt, wo man sie hört. Empörung, Umsturz der Reiche, Volkselend waren überall die Geburten drückender Finsterniß. Wo die Strahlen der Wahrheit leuchten, herrschet das Völkerglück. Die Wahrheit ist der Reflex des Göttlichen im Menschen — der edlen Kühnheit, wer sie zu sagen weiß — der stolzen Kraft, wer sie anhören kann. Darum rufen wir noch einmahl S. 471 mit dem Verfasser: *Laut werde die ausgemachte Wahrheit verkündet: Daß sich Ungern gegenwärtig auf seinem constitutionellen Standpuncte keinerdings befinde.*

Das Verlangen, die itzige sogenannte Constitution aufrecht zu erhalten, drückt im Grunde den ungereimten Wunsch aus, etwas behalten zu dürfen, was schon längst aufgehört hat, etwas zu seyn.

Der ungrische Adel lebt in der schiefen Ansicht: Seine goldenen Erbfreyheiten der ganzen

Welt zu zeigen, seine erblichen Dienstverhältnisse hingegen überall zu verdecken. Frey seyn in Ungern heißt eben so viel, wie einst in Rom, weder für die Obrigkeiten und die Gesetze, noch für die Sitten und Einrichtung der Vorväter, noch endlich für die Kriegszucht Achtung haben zu dürfen. Mathias der I. regierte kraft königlicher Machtvollkommenheit und verlor mit vielem Fragen keine Zeit. Er wußte seine höchste Gewalt zur Vernichtung der Unordnungen und Mißbräuche im Gerichtsfache anzuwenden, seinen Gesetzen Authority zu verschaffen und seine executive Gewalt auf das höchste zu verherrlichen. Ungern stieg unter ihm zum höchsten Flor, obschon er den Sohn eines armen schlesischen Schmidtes zum Graner Erzbischof, einen Preussen Jakob Morgenbrod zum Erbherrn der Herrschaft Rechnitz im Eisenburger-Comitate, einen getauften Augsburger-Juden zum Thurotzer-Obergespann und seinen Sohn zum Erbherrn von Tschakathurn ernannte. *Denn er dachte darauf das Verdienst ohne Unterschied zu belohnen.*

Daß *Werbötzy Istvan* das ungrische Evangelium nicht seyn und bleiben kann, erhellet aus vielen Gründen und zwar:

- 1) erhielt sein tripartitum oder seine unlaute-rechtscompilation *niemahls* gesetzliche Sanction.
- 2) *Werbötzy's* Sammlung ist höchst verdächtig, weil er zum Auswurf seiner Nation gehörte.
- 3) Viele Landtagssitzungen waren von der Unechtheit seines Werkes überzeugt, und baten daher S. Majestät einen Ausschuss von Rechtsgelehrten zu ernennen, die gründlich das Wahre hervorsuchen möchten.

4) Unter Ferdinand I. kam ein solcher ehrwürdiger Ausschuss zusammen, welcher erklärte: daß in dem *Werbötzy'schen* Tripartitum Vieles theils ausgelassen sey, was nicht hätte ausgelassen werden sollen, theils nicht so vorgetragen werde, wie es das Naturrecht und das alte Herkommen des Königreichs mit sich brächten. Das Werk dieses Ausschusses hieß *Quadrupartitum*. Es kam jedoch zu keiner Sanction desselben.

12. Kap. Beschluß des ganzen Werkes. Unter die Mittel einer Begründung der allgemeinen National-Wohlfahrt des österreichischen Kaiserstaates gehöret vorzüglich die Herstellung der ungrischen Constitution auf jenen Standpunct, den ihr die Grundgesetze des Königreichs vorzeichnen, auf eine dem itzigen Zeitalter zusagende Art. Nun wollen wir ebenfalls schließen!

Warum geschah hier eine so ausführliche Erwähnung dieses Werkes? Diese Frage verdient der Wichtigkeit der grossen Sache wegen gründlich erörtert zu werden. Die Ursachen waren folgende:



1) Sind Hofrath Piringers Banderien das merkwürdigste Werk, welches die ungrische Fragmentar-Geschichte aufzuweisen hat. Dasselbe muß also

2) so allgemein als möglich für In- und Ausland bekannt gemacht werden, damit man über Ungerns Constitution endlich einmahl eine richtige Ansicht erhalte. Die Quellen, aus denen der Verf. schöpfte, sind zahlreich, kritisch gewürdigt und richtig angegeben. Nichts wird als Behauptung aufgestellt, was nicht streng in Quellen nachgewiesen wird. *Hofrath Piringer ist als ein begeisterter Unger in das Heiligthum seiner vaterländischen Constitution eingedrungen.* Dieses sollte gegenwärtige Anzeige beurkunden und In- und Ausländer zur aufmerksamen Lesung dieses Werkes auffordern.

3) Eben deßwegen sollte diese Anzeige vorgefaßten Meinungen und Vorurtheilen zuvorkommen. Sie sollte schon durch einen blossen Auszug darthun, daß die Edeln der Nation als Blinde dastehen, die sich an ein morsches Ankertau klammern, während ihnen die Hände eines Sehers ein neues anbiethen, mit dem sie der ganzen Zukunft felsenfest trotzen können. Sie sollte darthun, daß blosser Leidenschaft und blosser Egoismus die Larve der Vernunft annehmen, um eine zerrissene alte Form zu vertheidigen und sich dadurch der rein sehenden Vernunft gerade entgegensetzen, wodurch der wahre Vortheil verkannt bleibt.

4) Durch die blosser Anzeige soll schon klar hervorgehen, daß kein Söldling des österreichischen Hofes, sondern ein *Unger*, wie er lebt und lebt, *nicht für die Sache jenes Hofes, sondern für das Glück seines ganzen Vaterlandes* gesprochen habe. Wer es mit *Ungern gut meint*, muß dieses Werk studieren. Wer von den Ungern nach der Lesung desselben anderer Meinung bleibt, oder wer sich gar vom Gegentheile überzeugt haben will: der stehe öffentlich auf und spreche.

5) Gegenwärtige Anzeige sollte auch Wien zum Studium dieses Werkes auffordern. Vorzüglich wird jungen Staatsmännern, welche glauben, durch einseitige Machtsprüche, oder allen Falls auch durch Gewalt soll dem ungrischen Reiche eine dem Zeitgeiste anpassende Verfassung gegeben werden, dieses Werk ans Herz gelegt.

6) Aus dieser Anzeige soll erhellen, daß der Vortrag deutsch und gut, warm und nirgends leidenschaftlich, überall voll Liebe für das Vaterland sey. Diese Banderien gehen lediglich die Ungern an und sind lediglich für sie geschrieben. Der Vortrag mußte für die Ungern gerade so und nicht anders seyn. Wer Ungern und seine Leute genau kennt, wird wissen, daß man da

nur dann Recht habe, wenn man beständig *alle-girt*, beständig den Hauptsatz durchführt, ihn von allen Seiten beleuchtet und nach allen Seiten dreht und wendet. Das Ausland hat keine Vorstellung von dem inveterirten Uebel.

Dieses sey für alle Jene gesagt, die glauben möchten: Der Verf. hätte sich oft kürzer fassen und manche Wiederholung vermeiden können.

Wem aus dem Vortrage die gute Absicht des Anzeigers nicht klar genug ist, dem muß ich auch noch etwas ins Ohr sagen und selbe wörtlich in den Mund legen. Der Anzeiger ist

a) weder ein Wiener, noch im Dienste des Königs. Er hat auch dem Könige in Bezug auf ein zeitliches Interesse seiner Privatperson keinen Wunsch und keine Bitte vorzutragen. Er braucht weder Geld, noch vielweniger einen Titel. Er hält sich nicht in Wien auf und hat nie-mahls den Hofrath Piringer weder gesehen noch gesprochen, noch geschrieben.

b) Der Anzeiger wollte nichts anders thun, als wozu ihn ausschließflich der Buchstabe und der Geist des vorliegenden Werkes bewog.

c) Der Anzeiger betet mit dem Verf. gleich warm um eine baldige Wiedergeburt der Ungern und um das Aufleben der *alten wahren* Constitution, so wie sie Ungerns grösster Heiliger für seine Gegenwart und alle Zukunft wünschen konnte.

## P o l e m i k.

*Hyperantiepiskepsis.* Raab, gedruckt bey Leopold Streibig 1816.

Ein Rabysches Fragment im Hesperus zeugte im *Pristaldeo* zu Kefsthely am Plattensee eine *Episkepsis juridica circa oppositionem, repuls. et reoccupat.*; diese eine Recension in der Wiener-Literaturzeitung des Junyheftes I. J. Nr. 48. Weil man sie als eine *Antiepiskepsis* betrachtete, so zeugte jene Recension wieder eine *Hyperantiepiskepsis*, durch welche gegenwärtige Antwort entsteht. Der Verfr. des hier angezeigten Libell's nennt sich S. 16 einen ungrischen Reichsstand, und will sich S. 3 durch eine Eingangs-Tirade vom Vater der mißgebildeten *Episkepsis* getrennt wissen. Die *Person* ist uns gleichgültig; die *Sache* verdient Erwägung.

Der Hauptinhalt dieses ephemeren Productes ist:

1) Rec. beförderte durch seine Anzeige den Absatz der *Episkepsis*.

2) Rec. ist zu beschuldigen, daß er den be-



rühmten Literator Schwartner schlechtweg Schwartner, den berühmten Raby — welches Adjectives sich sogar S. 4 die Hyperantiepiskepsis selber bedient!! — hingegen Herr von titulirt.

3) Rec. meine, heißt es rabulistisch verschmitzt in jenem Libell, man müsse die schmälichen Angriffe auf die vaterländische Gesetzgebung ungerügt lassen, wenn man sie nicht im Verstande und Sinne des Recens. dawider zu vertheidigen weifs.

4) Das rednerische Talent des Rec. erschöpft sich, um zwey Grundsätze aufzustellen, denen vielleicht nicht jeder Unger beypflichten will, nämlich: Der Geist der Zeit erheische den Untergang schlimmer und guter Gesetze. Ferners: Der heil. Stephan würde als Ungerns Beherrscher mit eben der energischen Hand, als er damahls ohne seine wilden Horden zu fragen, sein Gesetz aufrichtete, eben so weise seine eigenen Gesetztafeln heute zerschmettern. Diese 2 aus dem Contexte herausgerissenen verdrehten Grundsätze werden zu widerlegen versucht.

5) Werden die Quellen angeführt, die nach dem eigenen Ausdrücke der Hyperantiepiskepsis „gewissermassen“ gesetzliches Ansehen besitzen.

6) Wird bewiesen, daß die Völker Europens nach dem ungerischen Gesetzbuche lüstern sind.

7) Behauptet das *Antilibell*, daß bey der ungerischen Opposition das minax factum eine bloss symbolische Darstellung sey.

8) Erfrecht sich der Verfr. der Hyperantiepiskepsis zu sagen, daß Rec. Winke gegeben habe, wie sich der Verfr. die Gunst des Rec. hätte erwerben können. Das Mittel dazu wäre gewesen, wider die bestehende Ordnung der Dinge und die durch die Landstände verfasste und den König bestätigten Gesetze zu schreiben.

9) Wagt der Verfr. mit strafbarer Zweydeutigkeit zu folgern, als wolle man die ungerische Constitution zwischen die 2 schrecklichen Extreme — ardorem civium, oder ultum instantis — setzen.

10) Protestirt der Verf. ein Unterthan des Landtags zu seyn.

11) Berufet er sich auf Montesquieu's Freundschaft für die ungerischen Rechts-Formen. Montesquieu bewährte sich als Freund der Ungern, weil er eine Reise nach Ungern, sogar (!) bis nach Großwardein unternahm, und sich längere Zeit in Ungern aufhielt.

Recensent ersieht aus dieser Gegenschrift, welche Wichtigkeit man auf jene Inaugural-Dissertation mit dem Schilde Episkepsis gelegt habe. Rec. bedauert, sie nicht mit gleicher Wichtigkeit betrachtet zu haben. Seine Anzeige in der Literatur-Zeitung richtete sich nach der Arbeit eines

Menschen, der seinem Gegenstande nicht gewachsen ist. Hätte Recensent, wie es ihm leider nun erst kund ist, spiritum assistentem jener Schrift näher ins Auge gefasst: dann wären die Hauptschwächen und ausgezeichneten Gebrechen der *Episkepsis* so detaillirt worden, daß aus der Arbeit in der That eine *Antiepiskepsis*, aber keine Recension entstanden wäre.

Persönliche Beleidigungen werden hier nicht erwiedert. Die Beantwortung obiger 11 Punkte soll ganz allein die Aufgabe des Rec. seyn.

Ad 1um. Recensent gratulirt sich zum glücklichen Absatz der *Episkepsis*. Denn, ist dieß wirklich der Fall, so bleibt kein Zweifel übrig, daß man sich von den Aussagen des Rec. überzeugen werde.

Ad 2um. Ueber die Rangverletzung wird Schwartner nicht ungehalten seyn. Die ausgezeichneten Gelehrten haben sich längst aller Titel entkleidet. Würste Rec. den Nahmen des Hyperantiepiskeptikers, so würde er ihn gewifs mit *Herr von* beehren.

Ad 3um. Um sich zu überzeugen, daß der Verf. keine Scheue das Publicum zu belügen, besitze, führt Rec. beyde Stellen wörtlich an.

Hyperantiepiskepsis S. 4 heißt es nämlich: „Rec. meint, man müsse die schmälichen Angriffe gegen die vaterländische Gesetzgebung ungerügt lassen, wenn man dieselbe nicht im Verstande und Sinne des Recensenten dawider zu vertheidigen weifs.“

In der Wiener allgem. Literaturzeitung Nr. 48 Freytag den 14. Juny 1816 S. 754 heißt es:

„Die vaterländische Gesetzgebung gegen schmäliche Angriffe zu vertheidigen, ist eine heilige Pflicht des dafür Verstand habenden Patrioten. Nur distinguirt ein solcher die Art des Angriffs. Nicht jede ist schmälich. Der hat auf den Dank und die Unsterblichkeit bey der ganzen Nation Anspruch gemacht, welcher die Mängel und Gebrechen ihres Gesetzbuches mit belehrender Gründlichkeit aufdeckt.“

Ad 4um. Auf keinem Blatte der Recension erscheint der Satz: „der Geist der Zeit erheische den Untergang schlimmer und guter Gesetze.“ Weil die Gesetze immer den neuen Bedürfnissen der Menschheit entsprechen sollen, — so heißt es in der Recension — darum verschwinden schlimme und gute Gesetze. Wer wollte an ein menschliches Gesetz von ewiger Dauer glauben? Ein Bischen Hausmannsverständnis begreift, daß die Wilden unter dem heil. Stephan andere Bedürfnisse hatten, und darum anderer Gesetze bedurften als die heutigen Ungern. Jene Gesetze waren damahls sicher die Frucht der Weisheit des heil. Königs, folglich sehr gut. Wer aus dem ungerischen



Adel möchte aber in Ungern bleiben, wenn jene Gesetze wieder heute aufleben würden? Ueberall ist Bewegung und Fortbildung das oberste Staatsgesetz; überall weist Stillstand auf ihren gewissen Sturz. Alle Völker haben nur *Ein* hohes Ziel, dem sie beständig näher rücken müssen. Dieses Ziel heißt *Aufklärung*. Die Strahlen dieses höchst wohlthätig leuchtenden Gestirns müssen sich über das ganze Reich verbreiten, und bis in die verborgensten Solavenhütten hinabdringen, wenn die gesammte Staatsbürgerschaft ihrer Naturbestimmung, der Glückseligkeit, der Genusvollkommenheit entgegen gehen soll. So will es die Mutter Natur, daß in dem ewig fortschreitenden Wechsel alles an seine rechte Stelle trete. Aus der Wurzel treibt der Stamm, aus dem Stamme die Aeste. Das Blatt kommt früher als die Frucht. Der Baum soll aber nicht allein Blätter treiben, er soll auch Früchte tragen. Der Baum, der keine Früchte trägt, sagt das heilige Evangelium, wird abgehauen und in das Feuer geworfen.

Ist Volksglück der erhabenste Staatszweck: so muß die gesetzgebende Gewalt Volksglück zum nächsten Gegenstand ihrer Verhandlungen machen. In den Zeiten der ersten Staatsbildung war Sicherheit Alles, was Jeder wünschte, weil es Jedem Bedürfnis war. Die frühesten Gesetze zeigen auch dem Forscher, daß dieses Volksbedürfnis den Herrschern vor Augen geschwebt habe. Erst, als die sichere Existenz hinreichend begründet war, als der Mensch glücklich auf dem Boden Wurzel gefaßt hatte, fing er an auch angenehm existiren zu wollen, d. i. neue Bedürfnisse zu fühlen. Geht jenes erste Wurzelfassen äußerst schwierig vor sich, so findet dieß bey der Befriedigung des zweyten Bedürfnisses nicht minder statt. Die Befriedigung der Sicherheit hatte nur mit Einem Feinde zu kämpfen, mit dem nämlich, der ihm den Platz streitig machen wollte. Die Befriedigung des angenehmen Daseyns kämpft mit tausend Feinden. Ihr mächtigster Feind ist jene Partey, die durch die erste Krystallisation der Staatsform zur herrschenden ward. Bey der Forderung des ersten Bedürfnisses hatten Alle aus der Nation ein und das nämliche Interesse. Bey der zweyten des neuen Bedürfnisses entstanden zwey feindliche Interessen in einer und der nämlichen Nation. Die herrschende Partey trennte das ihrige von der National-Sache, und es erzeugte sich damit ein nagender Krebs am Staatswohle. Was die *Nothwendigkeit* für den Anfang bloß begehrte, vertheidigte später die *Willkühr*. Zwischen diesen später sich ausbildenden feindlichen Interessen muß nun die gesetzgebende Gewalt die freundliche Rolle des

Versöhners unerschütterlich durchzuführen verstehen, wenn die Quelle der traurigsten Staatskrisen wirksam verstopft seyn soll. Die gesetzgebende Gewalt muß ein Geschöpf mit 100 Augen seyn, das in der Mitte zwischen zwey von Leidenschaften erblindeten Parteyen immer wachend und sorgsam hütend steht. Sie bemerkt die langsamen, aber gewiß erfolgenden Schritte der Vernunft unter der gedrückten Classe; je bekannter und deutlicher dieser ihre neuen Wünsche werden, desto willfähriger hat die Gesetzgebung ein lastendes Gewicht nach dem andern abzunehmen; je mehr diese Classe mit dem bloßen Daseyn unzufrieden zu werden beginnt, je mehr sie einsieht, daß ihr alles das abgeht, was ihr wünschenswerth geworden ist: desto näher hat die Gesetzgebung beyde Parteyen an einander zu rücken. Jene, die Alles hat, muß sich von der abhandeln lassen, die gar nichts besitzt. Ein solcher weiser Gang der Gesetzgebung verhütet, daß jene Alles verliert, weil sie Alles behalten wollte.

Dieses complicirte Verhältniß mag den ungrischen Herrn Verfasser aufmerksam machen, wie unbedingt nothwendig den neuen Bedürfnissen neue Gesetze entsprechen müssen. Wer dieß läugnet, ist ein Feind der Staaten und der Menschheit. Wer Stillstand in der delikaten Maschine der Gesetzgebung erzwingen will, wer den alleinigen Vortheilen der lastenden Partey das Wort redet, ist ein Unsinniger, der zur Herbeyführung trauriger Katastrophen mit Hand anlegt. Kein Wort, kein Schwert, kein Bund hält das Fluthen und Wogen des Zeitgeistes auf. Beyde Parteyen üben die schönste Pflicht, wenn beyde von ihren Forderungen abhandeln lassen, wenn in beyden die sehende Vernunft einkehrt, und beyde Hand in Hand den Gipfel alles Staatglücks erklimmen. Die rohe Stärke muß einmahl der Vernunft weichen. Die erste mag es hindern, wie sie will, die Vernunft lehrt doch überall einen bessern Zustand als der ist, in dem die gedrückte Menschheit weint. Noch nirgends hat die Vernunft Staaten erschüttert; nur, wo man ihre Stimme erstickte, stiegen alle Ungeheuer des Verderbens auf.

Was der Verf. vom heil. Stephan S. 6 erzählt, wie er nichts ohne der sogenannten Kapitel — der heutigen Landtage — unternehmen konnte, ist durchaus historischer Irrthum. Er lese Geschichte, er lese des h. Stephans Verordnungen und Briefe, er lese das neueste klassische Werk Piringers *Banderien*, um sich zu überzeugen, welch' ein hoher unerreichter Selbstherrscher dieser Stephan I. in der ungrischen Geschichte war. Hat er mit Hülfe eines Land-



tags die christliche Religion unter den ungezähmten Horden eingeführt? Hat er mit Hülfe raublustiger Repräsentanten den fernern Räubereyen seiner Wilden Einhalt gethan? Hat er mit Hülfe alle Ordnung hassender Individuen ein Gesetzbuch verfaßt? Haben die Größten der neuen und neuesten Zeiten solche Wunder gewirkt, wie Stephan unter seinen Barbaren? Sein Wahlspruch war: Sic volo, sic jubeo. Mit Hülfe der Deutschen, denen Ungern Constitution, politische Einrichtung, Religion und zuletzt ihre Existenz verdanken, mußte er seine empörten Horden zur Ordnung zwingen.

Seite 6. fragt der Verf.: „Soll vielleicht diese Anzüglichkeit des Recensenten auf die Aeußerung einiger neuer Schriftsteller hindeuten, die in ihren Werken S. Majestät unsern Monarchen den eingegangenen Königsschwur zu brechen aufforderten?“ Wer sind denn diese neuen Schriftsteller? Journalisten? Oder soll diese Frage gar den verehrten Hofrath Piringer treffen? Dann kann ich nicht umhin, die Ignoranz über die neueste Tagsgeschichte zu bedauern. Um streng gewissenhafte Haltung des Krönungseides betet jener wohl denkende Patriot. Weil der größte Theil der nutzbarsten Staatsbürger blutige Thränen auf dem kleinsten ihm nicht eigenthümlichen Erdflecken weint, und weil der kleinste Theil unproductiver Menschen auf den ausgebreitetsten Ländereyen alle Wohlthaten des Staatsverbandes genießsen will, ohne seine Lasten mitzutragen, weil diese kleinste Menschenmasse ihre in der verfallenen Constitution gegründeten Pflichten vergaß: so wird unser von ganz Europa bewundertes Monarch angefehlt, die durch den Krönungseid übernommenen Herrscherpflichten auf das strengste zu erfüllen. Ungerns Constitution soll nicht umgestossen werden. Nein! Die verloren gegangene soll wieder neu aufleben! Ungerns edle Stände sollen nichts an kostbarer Freyheit verlieren! Sie sollen sich nur dieselbe nach den Forderungen der heil. Constitution auch verdienen! Ungerns Gesetze sollen mit keinen fremden vertauscht werden. Nein! Es soll aber einmahl ein von der gesetzgebenden Gewalt sanctionirtes Gesetzbuch erhalten, da es noch gar keines hat. Dann Gut und Blut für ein Vaterland, in dem das Gesetz regiert, und durch das Gesetz wahre Freyheit herrscht!

Wenn Seite 7. der Verf. sagt: „Ich will mich mit dem Recensenten ausgleichen und ihm sogar etwas tröstliches sagen. Die Gesetztafeln des heiligen Stephan existiren zwar noch heut zu Tage, doch sind die Gesetze, welche sie enthalten, durch die neueren theils abgeschafft, theils modificirt, näher bestimmt und erläutert, mithin

in ihrer Urkraft ohne Wirkung;“ wenn sage ich, der Verf. in diesem Tone spricht, dann kann man ihm nichts dringenderes ans Herz legen, als das Studium der vaterländischen Geschichte und Gesetzgebung. Die Pflichten des Adels als Vasallen und Unterthans sind nicht mehr in Ausübung, aber nicht abgeschafft und nie erloschen. Der Verf. hat mir nichts tröstliches, er hat mir das traurigste gesagt, was ein Staatsbürger dem Andern nur immer sagen kann. Die Gesetztafeln müssen als kein bloßes historisches Denkmahl existiren, welches lehrt, was der Unger einst thun mußte und nun zu thun unterläßt. Wie diese Pflichtvergessenheit einriß, wie die Gesetzeskraft durch meineidige Vasallen, durch Landesverräther und Empörer aller Art, durch Einfälle der Türken so gelähmt wurde; wie der ungrische National-Stamm durch den bösen Willen der Stände unter Wladislaw II. und dem unglücklichen Mohacser Ludwig beynahe ausgerottet ward, wie das zerfleischte Land endlich durch deutsches Blut den Türken wieder entrisen wurde: dieß alles hat die Geschichte mit Grausen erregenden Zügen flammend dem Andenken fühlender Enkel Ungerns übergeben.

Ad 5tum. Der Verf. nennt Seite 8 das ungrische Gesetzbuch selbst famos genug das berüchtigte Corpus juris. Werbötzens Tripartitum hat nie gesetzliche Sanction erhalten. Ein Chaos veralteter Gesetze, alter königlicher Verordnungen und Diätal-Artickel und in vielen Fällen sich selbst widersprechender Curial-Decisionen constituiren die Norm für die Aufrechthaltung der Privat-Rechte.

Ad 6tum. Die Lüsterheit und Neigung fremder Völker für die ungrische Landesverfassung beweiset der Verf. mit den häufigen Einwanderungen ausländischer Bauern und den Bewerbungen ansehnlicher Familien um das ungrische Indigenat. Recensent antwortet hierauf: Die einwandernden Bauern, um in Ungern unterthänige Wirthschaften zum Genuß zu erlangen, sind ein trauriger Beweis der großen Hindernisse, welche die Volksvermehrung in Ungern findet. Die Anerbiethungen günstiger Contracte meistens auf 30 Jahre, die Unbekanntheit mit dem beklagenswerthen Schicksale der Nachkommen des Eingewanderten, die Population jener Provinzen, aus denen ausgewandert wird, und in denen es schon schwierig fällt zu productivem Lande zu gelangen, in denen die Masse der Nahrungsmittel nicht mehr der Menschenmenge entspricht — dieß sind größtentheils die Ursachen der Einwanderung. Wenn der Verf. diesen Satz nicht versteht und daraus folgern will, als meine der Rec. eine chinesische Cultur der deutschen Länder: so



verspricht Rec. seinerseits nichts anders daraus zu schliessen, als das ihn der Verf. nicht verstehe.

Fremden angesehenen, gräflichen und fürstlichen Familien kann Recensent die Lüsterheit nach Ungern ganz und gar nicht übel nehmen. Rec. würde sich heute entschliessen, türkischer Unterthan zu werden, wenn er dort als Bascha leben und keine grüne Schnur fürchten dürfte.

Ad 7<sup>mum</sup>. Wenn wir zugeben, das wider die Reoccupation, Repulsion und Opposition schwere Strafen verhängt sind: bleibt es doch auf der andern Seite wieder eben so wahr, das es hundert Wege gebe, diesen Strafen auszuweichen, das schon selbst die Länge der Zeit, durch welche solche Prozesse herumgezogen werden können, davor sichere, das die, nach Beseitigung unendlicher Exceptionen und mehrjähriger Geduld des Klägers mit Verhängung einer Strafe per 200 fl., auszusprechenden Urtheile für die Opponenten und Repellentem Strafe zu seyn aufhören, indem diese durch den mehrjährigen Genuss des angesprochenen Geld - Capitals oder immobilaren Gutes selbst auf den Fall, wenn sie in Refusione perceptorum fructuum convincirt würden, sich mit Rücksicht auf jene 200 fl. hinlänglich zu entschädigen pflegen. Eben so weiss auch jedermann, das die zur Ahndung gewalthätiger Streiche eingeleiteten, gewöhnlich 10 bis 12 Jahre und noch länger dauernden sogenannten Violential-Processe, wenn der Streichmacher ante contestationem Litis stirbt, mit dem Tode desselben aufgehoben sind. Die natürliche Folge ist demnach, das mit dem Tode des Beklagten der Kläger um alle gehabte Mühe und um die, auf Inquisitionen, Exhibitionen, *Sporteln*, *Taxen* und *Advocatur*-Gebühren, verwendeten Kosten geprellt ist.

Falsch und unjuridisch ist es zu behaupten, „das die Opposition mit der Appellata einerley Zweck habe“ und das jene für den rechtlichen Besitzer vortheilhafter sey als diese.“ Selbst Pristaldus erkennt ja, das dieselbe blofs in einigen keineswegs das Meritum der Streitsache selbst betreffenden, sondern blofsen Formalitäts- und der bestehenden Gerichtsordnung zuwider laufenden 4 Fällen statt finde. — Wenn der Richter den vorliegenden Fall nicht gehörig auf das Gesetz anwendet, wenn er in seinem Urtheile denselben von offenbar verkehrten Ansichten betrachtet, und wider die Gesetze einen auch dem Nicht - Juristen einleuchtenden schreyenden Verstofs begeht: kann sich die bedrückte Parthey, wenn die 4 gesetzmässigen Oppositions - Fälle nicht vorhanden sind, doch keineswegs der Op-

position bedienen, sondern mus sich in ihrer gerechtesten Sache, weil die Appellata oft intra Dominium nicht statt findet, exequiren lassen. Bedienet sich dieser rechtmässige Besitzer derselben, so mus er, wenn obberührte Fälle nicht mit eingetreten sind, die Oppositional - Strafe und die Unkosten zahlen. Die Hyperantiepiskopis irret also, das die Opposition dem rechtlichen Besitzer noch vortheilhafter sey, als die Appellata.

Verzeihlicher wäre noch dieser juridische Unfug, wenn das minax factum der Opposition auch auf Fälle angewendet werden könnte, wo die Rechte der Partheyen durch die ins Endlose gehende richterliche Willkühr auf das schmächtigste gefährdet werden. — In jedem Comitato sind 2 Vice-Gespänne und 8, 12, 16, auch mehrere Stuhlrichter. Der Kläger wählet sich nach Maßgabe des einzuleitenden Rechtsgegenstandes unter diesen einen zum Richter, den er will. — Das er den für sich geneigtesten wählet, versteht sich von selbst. — Nun wird der Beklagte vor den Richterstuhl dieses durch den Kläger gewählten Richters gezogen und durch diesen der angebrachte Fall abgeurtheilt. Es fragt sich also, wenn der Beklagte in seinem gerechten Anliegen sachfällig wird, was bleibt ihm für ein Trost übrig? Kann er weiter appelliren? Nein, weil die vorliegende Art Processes nur extra Dominium appellirt werden kann. — Kann er opponiren? Nein, weil zum Unglück Kläger oder Richter keinen auf die 4 Oppositions - Fälle anwendbaren Formalitäts - Verstofs begangen haben. Es bleibt ihm also nichts übrig, wenn er auf aufergerichtlichem Wege von der allerhöchsten Hofstelle mit schweren Kosten kein Mandatum transmissionale sich schnell genug zu verschaffen im Stande ist, als, bevor noch seine Sache zur höhern Erkenntnifs gelangt, in die Kreuz und Quer exequirt, ja manchemahl seines ganzen Vermögens unschuldiger Weise in bester Form Rechtens beraubt zu werden. — Es ist noch anzumerken, das die Opposition blofs dem Edelmann, keineswegs aber dem Unadelichen auch in den 4 besagten Fällen zustehe. Welches Mittel bleibt denn also diesen Unadelichen Beklagten übrig sich zu verwahren, wenn die 4 Oppositions - Fälle eintreten, wenn dieser z. B. bey einer incompetenten Gerichtsbehörde belangt, oder nicht gehörig vorgeladen, oder ultra tenorem sententiae gepfändet wird? Wenn also die Gesetze in diesen Fällen für den Ignobilis nicht gesorgt haben, und dieser sich des legalen Hilfsmittels nicht erfreuen darf, wie kann der episkeptische Verf. den Wunsch des Recensenten übel nehmen,



dafs das unzulängliche, meist grausam mißbrauchte, dem größten Theile der Staatsbürger nicht gestattete Mittel der Opposition durch eine vernünftige Gesetzgebung mit einem andern den izzigen Zeitbedürfnissen angemessenen Mittel ersetzt werde?

Wenn es schon gräulich ist, im 19. Jahrhunderte ein Land zu sehen, wo dem unadelichen Staatsbürger der Actoratus, oder das Recht wegen persönlicher Beleidigungen einen Edelmann unter eigenem Nahmen zu belangen, abgesprochen wird, wo der Unadeliche durch das Gesetz für unwürdig gehalten wird mit einer personal action einen Edelmann zu belangen, so ist es ebenso empörend, diesem Unadelichen auch dann, wann er als Beklagter vor Gericht zu erscheinen hat, dieses, obwohl zur gegenwärtigen Zeit, nicht passende Hülfsmittel abgesprochen zu sehen — diesem nähmlichen Unadelichen, dessen persönliche Sicherheit das neue Gesetz um so fester begründen müßte, als dieser als Spielball jeder adelichen Lust ihn zu insultiren in der ganzen voluminösen Gesetzgebung wider persönliche Mißhandlungen keine tröstliche Zuflucht findet. Z. B. Es wird ein Unadelicher durch einen Edelmann geprügelt, oder auf sonstige Weise mißhandelt, (welches oft, wenn dieser mit feiger Demuth und Nachgiebigkeit nicht auszuweichen weiß, oder Schläge mit Schlägen zu erwidern nicht stark genug ist, der Fall zu seyn pflegt) — welche Strafe verhängt das Gesetz wider diesen Edlen? 40 Gulden, mit denen sich jeder Ignobilis als Genugthuung — ohne auf eine andere Strafe Anspruch zu haben — begnügen muß. Einzig ist die Art, wie diese 40 fl., wenn sie der Edelmann nicht gutwillig zahlt, eingehoben werden. Der mißhandelte Unadeliche hat, wie gesagt, nicht das Recht, denselben proprio Actoratu zu belangen; er muß sich, wenn er ein Unterthan ist, an seine Herrschaft, ist er ein Honoratior oder nicht Unterthanspflichtiger, an die in einer General-Congregation versammelten Stände mit einer Bittschrift wenden, um die Assistenz des Herrschaftlichen oder des Comitats-Fiscals bitten, damit jener im Nahmen der Herrschaft Actione violentiae ob laesam Jurisdictionem Dominalem ad poenam 100 Florenorum et persolutionem Homagii verberati Coloni 40 Florenorum, dieser

aber, weil durch die Prügeln keine herrschaftl. Jurisdiction verletzt wurde, bloß ad persolutionem Homagii 40 Florenorum sub suo qua Fisci Magistratualis Actoratu den mißhandelnden Adelichen belange. Seine Bitte wird bewilligt, der Prozeß beginnt, der Mißhandelte muß aber mit Geld ausrücken, Sporteln, Taxen, und um seiner Sache Vorschub zu geben, den agirenden Fiscalen bezahlen, die erlittene Mißhandlung mit Zeugnenschaften beweisen, somit kostspielige Zeugenverhöre, wo der verhörende Richter und die Zeugen bezahlt werden müssen, anstellen, zur Betreibung seiner Angelegenheit unzählige Gänge und Reisen unternehmen, dann aber, wenn er schon auf alle diese demarchen ein namhaftes Capital ausgelegt hat, wenn alle Indicatus, Citationis Instituti Actionis Actoratus, Einwendungen mit gerichtlichen Urtheilssprüchen glücklich beseitigt sind, kann, wenn es gut geht, und Incatus ante Contestationem Litis nicht gestorben ist, nach Verlauf von 6—7, oder auch sehr oft von 8—10 Jahren unter unendlichen Vertröstungen die Sache endlich abgeurtheilt werden.

Ist Alles recht glücklich gegangen, der Mißhandelte wacker vertreten worden, hat die Sache bey den Richtern gehörigen Eingang gefunden, so wird der adeliche Incatus in Hinsicht des Unterthanspflichtigen ob laesum Jus Dominale zur Bezahlung von 100 fl. und 40 fl. Homagiums, wie auch der immer bey solchen Fällen sehr spärlich ausgesprochenen Gerichts-Spesen; in Hinsicht des Honoratiors oder Freysassen aber bloß zur Homagialstrafe von 40 fl. sammt Gerichtskosten verurtheilt. Im 1. Falle bekommt von den besagten 100 fl. die Hälfte der Richter, die andere Hälfte die Herrschaft, die 40 fl. der Ignobilis, wovon er aber wieder die Hälfte laut Gesetz als Ratam Judiciariam dem fungirenden Richter überlassen muß. Es bleiben ihm also nach glücklich überstandenen vieljährigen Prozesse nicht mehr als 20 fl., welche er 5, wohl auch 10 und 20 fach verausgaben mußte. — So steht es in einem Lande mit der persönlichen Sicherheit des Unadelichen, das seine Constitution verwegen an die Seite der englischen setzt, und in dem so mancher mit frecher Prahlerey die ungrische charta magna an die englische hält.

(Der Beschluß folgt).



## Allgemeine Literaturzeitung.

N<sup>ro</sup>. 106.

II. Supplementblatt.

1816.

## P o l e m i k.

*Hyperantiepiskepsis.* Raab, gedruckt bey Leopold Streibig 1816.

(Beschluss.)

**A**d *sum et gnum.* Beyde Puncte sind in Betreff des Rec. wahrhaft injuriös. Wer beweisen kann, das wider die bestehende Ordnung der Dinge geschrieben, und durch Schriften versucht werde, eine Nation inter ardorem civium aut vultum instantis zu setzen, der gibt einen solchen Schriftsteller als Verbrecher an. Rec. las diese Ausbrüche blinder Wuth mit jener Ruhe und Gleichmüthigkeit, die überall die glückliche Wirkung der erfüllten Pflicht sind. Zurechtweisend fragt Rec. den Verfasser dieser Schmähschrift, ob er die österreichische hohe Censurs - Stelle nicht besser zu würdigen verstehe? Ob er nicht weiß, das, wenn sich selbe durch eine Liberalität auszeichnet, die wahren Producten der Vernunft den Weg zum Markte des Wissens human eröffnet, sie doch ein schätzbarer Schlagbaum für Unsinn und Tollheit ist? Gehört aber der nicht ins Tollhaus, der wider die bestehende Ordnung der Dinge Aufruf erläßt? Wenn Rec. S. 759 dem Pristalden sagt, das statt eines Faustrechtes klare Gesetze sprechen müssen, das es dem Richter unmöglich gemacht werden könne, seine Execution ultra tenorem sententiae zu extendiren, das er den erbitterten Herrn von Raab dort hätte zurechtweisen sollen, wo er wirklich falsche Ansichten hat, das der Pristalde die Opposition, Reoccupation und Repulsion als Gebrechen lieber gründlich hätte auseinandersetzen und die gesetzgebende Gewalt auf eine wirksame Verbesserung patriotisch aufmerksam machen sollen, statt eine abgeschmackt lächerliche, vollkommen oberflächliche Vertheidigung dieses ab-

II. Supplementblatt.

surden Gegenstandes in die Welt zu setzen: so nennt man dieß keine Predigt wider die bestehende Ordnung der Dinge. Hat sich das Publicum über Franzens Gesetzbuch nicht kritisch aussprechen dürfen? Ist es Jemanden eingefallen dagegen zu protestiren? Hält es die hohe Staatsverwaltung nicht für baren Gewinn, auf Gebrechen und Mängel aufmerksam gemacht zu werden, die sie ohne Publicität so schwer entdeckt? Wenn man Beschuldigungen dieser Art anführt, da ist man zum strengsten Beweis verpflichtet, da muß wörtlich allegirt werden, wenn die Beschuldigung nicht verbrecherisch heißen soll. Quoad ardorem civium et vultum instantis konnte Recensent nur mitleidig lächeln. Das ist der Triumph unsrer Regierung, das sie den Geist ihrer Zeit kennt! Ueber Drohungen beschränkter Ohnmacht sind wir hinaus. Ein schlimmer Kopf kann Worte lallen, aber der Wind verweht sie! Recensent staunet über den Ort, an dem man so was zum Drucke befördern liefs.

**A**d *10um.* Zum Schlusse sagt uns der Verfasser der *Hyperantiepiskepsis* das er zwar als Unger ein Unterthan seines Königs, keineswegs aber der Reichsstände ist, deren Mitstand er sey. Rec. macht hier den Verf. auf die Grundsätze eines gesunden Staatsrechts aufmerksam. Uebet nicht der König ganz allein, wenn auch mit der Stände Einwilligung bey dem Landtage, in Ungern die gesetzgebende Gewalt aus? Ist diese Gewalt nicht ein Majestätsrecht, das zwar die Majestät mit den Ständen zum Theil ausüben, nicht aber umgekehrt die Stände mit der Majestät theilen können? Ist nicht jeder Staatsbürger den Aussprüchen desselben unterworfen? Glaubt der Verfasser als Mitstand *Exlex* zu seyn? Ist nicht jedes einzelne Glied dieser gesetzgebenden Versammlung der Unterthan des ausgesprochenen Willens derselben? Weil Rec. sagte, das wir uns an dem glänzenden Beyspiele jener Stände spiegeln sollen, welche Wünsche für eine Verbesserung des Gerichtsganges laut werden liefsen: deswegen nennt ihn der *hyperantiepiskepsische* Verf. seinen



beliebten Herrn Unterthan der Reichsstände. Rec. meinte, dafs es für das schöne Königreich Ungern erspriesslich seyn dürfte, wenn gelehrte Männer ihre Mufse auch dazu verwenden wollten, den Landtagen für eine so wohlthätige und heifs ersehnte Reform durch theoretisch-praktische Untersuchungen vorzuarbeiten. Der Verf. meint freylich S. 15: „Die höhern Ansichten der Reform seyen dem Monarchen und den Landesvätern ohne Zudringlichkeit und Vorlautwerden zu überlassen.“ Allein, das gemeine Wohl meint es nicht ganz so; die Verwaltung sieht in gründlichen Arbeiten weder Zudringlichkeit noch ein Vorlautseyn. Die Verwaltung dringt darum auf solide Ausbildung junger Leute, damit sie ihr einmahl durch vernünftigen Rath nützlich seyn können. Sind die Parlamente Englands nicht auf die Stimme ihrer gebildeten Männer aufmerksam? Sehen sie im Publicum nicht einen wohlthätigen Richter? Heil dem Lande, wo die Stimme der Wahrheit öffentlich gilt! Es zeugt von stolzer Kraft eines Reiches, das sie anhören kann.

Ad 11<sup>um</sup>. Montesquieu, heifst es, war ein Freund der ungrischen Gerichtsverfassung, weil er eine Reise nach Ungern machte, *besonders* — bis nach Großwardein. Der Verfasser hätte wohlgethan, wenn er die Freundschaft mit Stellen aus Montesquieu's unsterblichen Werken belegt hätte; denn, was soll eine Reise nach Ungern beweisen? Die Prinz-Regentinn von England hat erst jüngst eine Reise in die Raubstaaten gemacht, wer möchte daraus eine Freundschaft für diese Schandmahle der Menschheit folgern? Wo hat endlich Recensent behauptet, dafs man kein Freund der Ungern seyn dürfe? Wenn die Welt die Ungern als ein wackeres braves Volk kennt: folgt daraus, dafs die Vernunft zu manchen schädlichen Auswüchsen ihrer Verfassung schweigen soll? Bin ich der *wahre* Freund eines Andern, wenn ich schmeichelnd seine guten Eigenschaften hervorstreiche, und seine Gebrechen ängstlich vor ihm verberge? Wenn der aus dem Contexte herausgerissene Satz Montesquieu's allgemeine Gültigkeit haben mufs: dann dürfen wir ohne weiters nur die Hände in die Tasche stecken, mit uns nach Willkühr schalten lassen, und als unlustige Zuschauer der gesetzgebenden Tragödie den traurigen Ausgang erwarten. Die Episkopis citirte nämlich folgende Stelle Montesquieu's: „Aller Schweifs und aller Aufwand der Partheyen, die ungeheure Langsamkeit und die Gefahren des Rechtsganges sind der schuldige Tribut, den jeder Bürger für seine Existenz im Staate bezahlt.“ Rec. erwiedert: Die Menschen sind Tributäre der Natur für unsre Existenz in

der Welt; Tributäre der Verfassung für unsre Existenz im Staate. Wir zahlen der Natur ihren Tribut, weil wir Alle, ohne Ausnahme und ohne gefragt zu werden, *müssen*. Wir zahlen der Verfassung unsern Tribut, weil wir *wollen*. Ob der letzte Tribut gröfser oder kleiner sey, hängt von der schlechten oder gutverwalteten Verfassung ab. Recensent stimmt für eine gute Verwaltung, damit der Tribut kleiner werde, weil er glaubt, dafs die Menschen dabey zufriedener seyn werden.

Lasset uns im 19. Jahrhunderte in den reichen sich so herrlich entfaltenden Erblanden Oesterreichs der Vernunft huldigen! Lasset uns die Verfassungen von den Schlacken reinigen, die durch Noth und den Drang der Umstände an sie geküttet wurden. Machen wir nirgends der Vernunft Vorwürfe, sondern lieber der Art, wie Leidenschaften ihre Stimme zu verstehen wähten. Die Vernunft konnte so selten vernünftig handeln, weil blinde Macht und rohe Stärke ihr die Mittel zutheilten, die sie doch sich selbst auswählen sollte.

Staatsverfassungen gleichen der Menschen-erziehung im Kleinen. Jene wie diese leiden überall an den Folgen der Erbsünde. Nirgends, weder dort, noch hier ist der Gipfel aller Weisheit angetroffen worden. Ueberall aber finden wir die Gesellschaft auf einer bestimmten Bildungsstufe. Zerkreuziget sich hier noch eine Classe am a, b, c; so sehen wir dort wieder eine andere schon fertig lesen. Steht hier ein Rudel wilder ungezogener Buben müfsig, so ist dort eine Schaar gesitteter Jünglinge thätig. *Ueberall ist die Natur in Entwicklung herrlicher Gestalten begriffen.* Fallt nicht, o Menschen! in die Speichen ihres allgewaltigen Rades, das euch gewifs sonst zerquetscht.

## Philosophie.

*De mente humana, vita physica altiore, oratio academica, qua coram Universitate Vindobonensi annum scholasticum auspicatus est Phil. Car. Hartmann Med. Doct. et Professor p. o. Vien. bey Kupfer und Wimmer 1816. 8vo S. 25.*

Der als scharfsinniger Naturforscher bekannte Herr Verfasser glaubte seinem Auditorium nicht zu missfallen, wenn er über einen ihres Nachdenkens würdigen Gegenstand, über das Gemüth, über die Seele und über ihr Verhältnifs zu dem physischen Leben des Menschen spräche; über einen Gegenstand, dessen Erkenntnifs für jeden



Menschen von der größten Wichtigkeit ist, und der nicht allein auf alle Wissenschaften und Künste, sondern auch auf den Glauben, auf die Hoffnung, auf den moralischen Werth und auf das Schicksal der Menschen den größten Einfluß hat. Ein anderer Grund bewog den Verf. diesen wichtigen Gegenstand der Untersuchung zu unterwerfen, nämlich die Schmach von der Arzneywissenschaft abzuwenden, als ob sie in ihren Lehren den alle menschliche Wohlfahrt untergrabenden Materialismus hegte, welchen sich einige unter den Aerzten haben zu Schulden kommen lassen, die aus der Abhängigkeit der Seele vom Körper und des Körpers von der Seele, die sich in ihren Verrichtungen äußert, geschlossen haben: die Seele theile auch nach dem Tode des Körpers das Schicksal desselben.

Wenn noch eine Dunkelheit über diesen Gegenstand herrschet, so komme sie daher, weil er bisher von Philosophen ohne ärztliche Kenntnisse oder von Aerzten ohne Philosophie untersucht wurde. Beydes müsse man verbinden, um das wahre Princip, das alle Seelenverrichtungen beherrschet, darstellen zu können. Dieses glaubt der Verf. würde sich aus dem Vergleich aller einzelner Verrichtungen der Seele mit einander ergeben, wenn sich in allen diesen Verrichtungen eine und dieselbe Thätigkeit nachweisen läßt, die alle beherrschet, auf die sie alle beziehen und von der sie auch alle abhängen.

Diese Thätigkeit zeigt sich zuerst bey der Empfindung, welche durch einen von außen nach innen zum Gehirn fortgepflanzten Eindruck oder Reitz veranlaßt wird. Dieser Eindruck mag in dem Gehirn auf was immer für eine Art wie in einem Spiegel den Gegenstand der Empfindung bezeichnen, so macht dieses noch nicht die Empfindung selbst, dazu wird eine freye Aufmerksamkeit und Unterscheidungskraft erfordert, um den Eindruck vor allem fest zu halten und alle seine Unterscheidungszeichen zusammen zu fassen, und dieses kann nur die Wirkung eines sich selbst bewußten und freyhandelnden Princip, der Seele selbst seyn.

Dieses ist auch der Fall bey der Imagination und bey dem Gedächtnisse, welche sich mit den vorhin wahrgenommenen Bildern abwechselnder Gegenstände beschäftigen, die durch einen wiedererweckten Eindruck oder Reitz im Gehirn veranlaßt werden, welche auch nur durch die freye Attention und Unterscheidungskraft der Seele wahrgenommen werden können.

Wenn wir durch die freye Aufmerksamkeit und Unterscheidungskraft die einzelnen Gegenstände erkennen, so ist an dieser einfachen Erkenntniß noch nicht genug um einen Nutzen dar-

aus zu ziehen; sie müssen mitsammen verglichen werden, um ihren Unterschied und ihre Beziehung aufeinander zu finden, und daraus zu urtheilen, in wie fern diese Eindrücke uns nützlich oder schädlich werden können, woraus dann ein freyer Entschluß gefaßt wird die Eindrücke zu erhalten oder zu meiden. Noch mehr umfassend zeigt sich die frey wirkende Seelenthätigkeit, wenn mehrere aus einzelnen Begriffen abgezogene Schlüsse mitsammen verglichen werden, woraus dann allgemeinere Schlüsse entstehen, die man das ratiocinium nennt, wodurch die Seele die einzelnen Begriffe auf allgemeine und wenige zu erheben strebt. Alles dieses kann niemahls nach physiologischen Grundsätzen erklärt werden, man mag die Gesetze der Reitzung oder die der Association zu Rathe ziehen, weil sich daraus das Bewußtseyn und das freye Handeln des sich bewußten Princip nicht begreifen läßt. Wenn gleich keine Seelenverrichtung ohne Mitwirkung der physischen Organe Statt hat, so sind sie doch aus diesen allein keineswegs begreiflich, und müssen vielmehr von einem sich bewußten und frey handelnden Princip, das die Organe beherrschet, hergeleitet werden.

So sehr wir mit der Meinung des Hrn. Verf. über die Immaterialität und Immortalität der menschlichen Seele übereinstimmen, so finden wir doch, daß seine hier in der Kürze angezeigten philosophisch-physiologischen Gründe, die er zwar bey einer andern Gelegenheit ausführlicher zu behandeln Willensist, die Einwürfe, auf welche sich die Gegner stützen, keineswegs alle zu beseitigen, und sie eines Bessern zu belehren geeignet sind. Sollte man diesen sowohl für das zeitliche als für das ewige Wohl der Menschen äußerst wichtigen Gegenstand des Glaubens einer wissenschaftlichen Untersuchung unterziehen, so würde sich zuerst daraus ergeben, daß die Immaterialität und Immortalität der menschlichen Seele in keiner nothwendigen Beziehung mit einander stehen. Denn die Seele als eine dem Organe des Gehirns einwohnende Kraft betrachtet, kann nicht minder immateriell seyn, als sich die den andern Körpern inwohnenden Kräfte, z. B. die Schwere, als etwas von der Materie verschiedenes und immateriäles obgleich mitcoexistirendes denken lassen und so wäre auch die Immaterialität der Seele aus naturwissenschaftlichem Grunde erweislich. Stellt man sich aber die Seele als ein geistiges, aus eigener Kraft frey denkendes, den Körper nur zeitlich bewohnendes und unvergängliches Princip vor, so gehört sie der Geisterwelt an, für welche uns die Naturwissenschaft keinen Beweis liefert, weil die Geisterwelt vielmehr ein Gegenstand des Glaubens und



nicht des auf Erfahrung gegründeten Wissens ist. Der Beweis für die geistige und unvergängliche Natur der menschlichen Seele, welchen der Hr. Verf. auf ihr Bewußtseyn, auf ihr Urtheilvermögen und den freyen Willen in ihren Handlungen stützt, weil bisher noch kein Physiolog im Stande war das ganze Denkvermögen aus der Organisation des Gehirnes allein zu erklären, hat nicht die Eigenschaft eines streng wissenschaftlichen und unfehlbaren Beweises. Sollten wir diesen als solchen anerkennen, so müßten wir schon das ganze Geheimniß der erschaffenen Natur ergründet haben, um zu behaupten, was die von dem Schöpfer in die Körper gelegten Kräfte durch ihre Combinationen und Modificationen für Wirkungen hervorbringen oder nicht hervorbringen können. Wir sehen doch, daß alle, besonders die in ihrer Organisation dem Menschen sich mehr nähernden Thiere, ein ähnliches denkendes Vermögen haben, und eben so nothwendig als der Mensch zu ihrer Existenz haben müssen. Sie müssen die äußern Eindrücke wahrnehmen, sie unterscheiden ob sie ihnen nützlich oder schädlich sind; sie vermeiden die schädlichen durch eine freye Bewegung und suchen die nützlichen auf, und die Hindernisse jene Zwecke zu erreichen versetzen sie ebenfalls in Affecte. Dieses zeigt sich an allen Thieren von dem Menschen bis zu dem verächtlichen Wurm nur mit einer abnehmenden und der mindern Organisation entsprechenden Vollkommenheit. Freylich ist der Mensch durch freye überwiegende Geisteskräfte und selbst durch die mehreren Fähigkeiten entsprechende Organisation seines Körpers über alle Thiere erhaben, die er sich unterwirft und zu seinem Besten benutzt; was sein Verstand Mechanisches auffaßt oder entwirft, das führt er mit seinen Händen aus, um sich alle Annehmlichkeiten und Bedürfnisse des Lebens zu verschaffen. Er vergleicht die Vergangenheit mit der Gegenwart, um daraus für die Zukunft einen Nutzen zu ziehen; er hat nicht allein den Sinn für seine physische Existenz sondern auch für das Vergnügen der Ehre, der Erforschung der Natur und für die ändern dem Menschen angenehmen und nützlichen Kenntnisse. In Rücksicht dieser Anlage zu einem weit überlegenen Verstand des Menschen, hat die Natur denselben in den übrigen Anlagen und Fähigkeiten weniger als andere Thiere theilt. Er kömmt zur Welt ganz unbehüllich und unbekleidet, er braucht eine lange und sorgfältige Pflege, seine Geistes- und Körpersfähigkeiten gehen nur langsam und gleichen Schritt zu ihrer Vollkommenheit; seinen größern Geistesfähigkeiten liegt auch ein größerer und vollkommener Bau des Gehirns zum Grunde, durch

den Gebrauch der Sprache, durch den Unterricht und längeres Leben gesammelte, theils eigene, theils fremde Erfahrung muß seinen Verstand vollends erst ausbilden. Die Thiere werden dagegen schon mit größern Fähigkeiten ihr Leben zu fristen gebohren, sie brauchen entweder gar keinen oder nur einen geringern und nicht lange dauernden Beystand; die Entwicklung ihrer körperlichen Fähigkeiten eilt der Entwicklung ihres Denkvermögens vor, und erreicht viel früher ihre Vollkommenheit, als sie das Denkvermögen erreichen kann. Zu dem ist auch ihr zum Denken erforderliches Organ minder vollkommen, und das Leben mehrern Theils nur kurz. Dagegen sind sie mit manchen Trieben und Fertigkeiten von Natur ausgestattet, zu welchen ein geübter Menschen-Verstand erforderlich wäre: als z. B. die Versorgung ihrer Nachkommenschaft bey mehrern Eyerlegenden Thieren, (die Wanderkrappen) die Abzüge der Zug Vögel und ihre Wiederkunft, die Vorsicht und der Kunstsinn mancher Vögel bey dem Baue ihrer Nester, der Bieher bey ihren Wohnungen; die Spinne ersetzt ihr Unvermögen, ihre Beute zu fangen, mit einem kunstreichen Netze u. s. w., und so ließen sich auch einige ähnliche Triebe bey den Vegetabilien nachweisen.

Wir sehen demnach bey Thieren wenigstens ein Analogon in Vergleich mit den Fähigkeiten der menschlichen Seele, welches bloß die Wirkung ihrer Organisation ist, wenn wir nicht auch annehmen wollen, daß allen belebten Körpern ein geistiges Princip einwohne. Zu dem sind der Erfahrung nach alle Thätigkeiten der menschlichen Seele an die Organisation des Gehirns so sehr gebunden, daß keine ohne Mitwirkung dessen bestehen kann, so lange sie mit dem Körper verbunden ist. Welcher Zustand und welches Vermögen der vom Körper geschiedenen Seele jenseits des Grabes in der Geisterwelt seyn wird, darüber gibt es keine Erfahrung, und dieser Zustand und die Unvergänglichkeit der menschlichen Seele ist auch kein Gegenstand eines naturwissenschaftlichen Beweises, er ist Gegenstand des Glaubens, der sich in aller Menschen Herzen als ein angeborener Trieb regt, der die weisesten Männer Sokrates, Cicero und mehr andere mit den größten und schönsten Hoffnungen erfüllt hatte, und in dem uns die göttliche Offenbarung bestärken muß. Gehört es auch zu der weisesten Einrichtung der Schöpfung, daß alle guten und bösen Handlungen der Menschen gerichtet und nach Verdienst belohnt oder bestraft werden sollen, so ist dazu das menschliche Urtheil doch unzureichend, das die Gränzen zwischen dem freyen und durch Leidenschaften be-



stürmten Willens, nicht genau zu bestimmen vermag. Dieses ist also dem Richterstuhle des Allwissenden vorbehalten; dorthin appellirt der tugendhafte Mensch in seinen Widerwärtigkeiten des Lebens, weil die Religion der sicherste Trost aller Unglücklichen ist.

## Oesterreichisches Recht.

*Ueber Compensationen im österreichischen Civil-Process. Von Dr. Vinzenz August, Wagner k. k. Professor der Rechte zu Olmütz. Wien und Triest, 1816. im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung.*

Die Frage, in wieferne die Compensation als Einwendung gegen eine eingeklagte Forderung in der Einrede angebracht werden dürfe, ist nicht bloß für den Juristen von speculativer und praktischer Wichtigkeit; sie hat auch für das gesammte mit dem Verkehr beschäftigte Publicum das höchste Interesse. Die Grundsätze, die das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch über die Compensation aufstellt, stehen mit dem Systeme, welches die Gerichts-Ordnung und die derselben nachgefolgten Erläuterungen zur Basis nahmen, im directen Widerspruch. Das Gesetzbuch liefs die Gerichts-Ordnung und die nachgefolgten Erläuterungen in voller Kraft. Natürlich mußte der Zweifel entstehen, ob die nicht ausdrücklich aufgehobenen, aber mit dem Systeme des neuen Gesetzes unvereinbarlichen Anordnungen der Gerichts-Ordnung noch jetzt handzuhaben und zu befolgen seyen. Der Verf. konnte also zu der vorliegenden Ausarbeitung, womit er seine schriftstellerische Laufbahn eröffnet, nicht leicht ein glücklicheres Thema wählen, als die oben aufgestellte Frage. Die Art, wie er seine Aufgabe gelöst hat, ist folgende: Nachdem §. 1—3 der Begriff der Compensation, ihre Erfordernisse, und die Bedingungen ihrer praktischen Existenz entwickelt worden, zeigt der Verf. §. 4—7 das nach der vor Erscheinung des bürgerlichen Gesetzbuchs bestandenen Legislation eigentlich gar keine wahre Compensation in Oesterreich statt hatte; er untersucht §. 8—12 die Gründe, die nach den Grundsätzen der gesetzgebenden Politik für und wider die Gestattung einer wahren Compensation streiten, und erklärt sich für dieselbe. — §. 13—18 wird erwiesen, daß nach den neuen Gesetzen die Compensation wieder in ihre alten Rechte eingesetzt worden sey; daß nach diesen Gesetzen eine wahre Compensation mit der

Wirkung existire, daß sie eine Einrede begründet, und nicht als Widerklage angebracht zu werden braucht. Der Rest der Abhandlung §. 19—36 beschäftigt sich mit den Beschränkungen der Compensation - Einwendung. — Wir stimmen den Ansichten des Verf. vollkommen bey, daß nur die nothwendige Compensation eine eigentliche, eine Zahlung in Kürze; daß nur dann eine wahre Compensation vorhanden ist, wenn durch das Vorhandenseyn einer gleichartigen Gegenforderung die Forderung pro rata ohne weiters und von selbst erlischt; daß also, sobald das Gesetz eine wahre Compensation als Tilgungsart der Rechte und Verbindlichkeiten aufstellt, diese Anordnung nur dann von reeller Bedeutung, von praktischer Wirkung wird, wenn diese Zahlung in Kürze gegen eine eingeklagte Forderung als Einwendung angebracht werden kann; und daß die Compensation-Rechte auf die Widerklage verweisen eben so viel heißt, als alle wahre Compensation vernichten. Da nun das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eine wahre Compensation zuläßt, so ist die Folgerung evident, daß die früheren Verordnungen, die alle Compensationen auf Widerklagen beschränken, durch den Geist der neuen Gesetzgebung als aufgehoben erscheinen. Da jedoch das Heer der Routinisten den Geist der Gesetze so schwer ergreift, und gegen jede Abweichung von dem nicht wortdeutlich aufgehobenen Buchstaben seiner gewohnten Vorschriften sich so sehr sträubt; so theilen wir in der That den Wunsch des Verf., daß diese so wichtige Frage noch vor Erscheinung der neuen Gerichts-Ordnung sobald als möglich durch ein jeden Zweifel hebendes Gesetz entschieden werden möchte. — Eben so richtig scheint uns die Ansicht, daß die Gestattung einer wahren als Zahlung einzuwendenden Compensation den Forderungen einer zweckmäßigen Justizpflege mehr zusage, als das entgegengesetzte System. Nur ist die Darsellung der üblen Folgen des letzteren §. 12 wohl aus dem Grunde etwas übertrieben, weil der Verf. die praktischen Mittel, diesem Unfuge zu begegnen nicht gehörig würdigte. Auch die Darstellung dessen, was nach den positiven Gesetzen Oesterreichs in den beyden hier zu beachtenden Zeitpuncten rücksichtlich der Compensation Rechtsens war und ist, hat uns vollkommen befriedigt. Der Verf. hat seinen Gegenstand durchaus mit lobenswerther Gründlichkeit und Vollständigkeit behandelt. Vorzüglich interessant schien uns 1. die Untersuchung in wie weit die Compensation dem Cessionar entgegengesetzt werden könne §. 25 und ff. Wir sind mit dem Verf. und aus den von ihm angeführten Gründen überzeugt, daß eine auf die Forderung su-



pervorgemerkte Gegenforderung an einen früheren Cessionar, auch gegen den letzten die Compensation - Einwendung begründe. Dagegen scheint uns der Grund nicht schwer zu entdecken, der unsre Gesetzgebung bewog, bey nicht grundbühlich erhellenden Gegenforderungen das Compensation - Recht auf die Gegenforderungen an den ersten und letzten Inhaber einer cedirten Forderung zu beschränken. (Siche S. 51) Die Compensation ist eine Tilgungsart von Verbindlichkeiten, die eintritt, ohne dafs die die Forderung erweisenden Behelfe deshalb ohne weiters cassirt oder an den compensirenden Schuldner zurückgestellt werden; sie kann sogar ohne dessen Wissen eintreten, oder doch statthaben, ohne dafs der Gläubiger sich gerade besinnt, dafs eben diese Forderung durch Compensation erloschen seyn solle. Könnte also die Compensation - Einwendung ohne weiters auch dem Cessionar entgegengesetzt werden, so würde ein redlicher Uebernehmer leicht, selbst von einem redlichen Cedenten, getäuscht werden. Diese Rücksicht der dringendsten Billigkeit gebiethet dem Gesetzgeber das Compensation - Recht bey übertragenen Forderungen zu beschränken. Allein zwischen dem ersten Inhaber und dem Schuldner besteht es einmahl; es kann also durch die dem Schuldner gleichgültige Uebertragung nicht verloren gehen. Dagegen ist es natürlich, dafs der Schuldner durch die Cession auch nichts gewinne. Die Gesetzgebung hat also mit Recht die Compensation durch Gegenforderungen an die Cessionare nicht gestattet. Dafs dem Schuldner nach unserem bürgerlichen Gesetzbuche das Recht zusteht, die Gegenforderung an den letzten Gläubiger zur Compensation zu benützen, ist keine Abweichung von diesem Grundsatz. Denn rücksichtlich dieser steht dem Schuldner das Recht seine Schuld damit zu berichtigen an und für sich zu, was bey den Gegenforderungen an die Zwischen - Gläubiger nur in Bezug auf ihr bereits erloschenes Forderungsrecht der Fall war. Keine Billigkeitsrücksicht kann einem solchen Compensation - Rechte entgegengesetzt werden. Der von unsrer Gesetzgebung eingeschlagne Mittelweg scheint also für den Gläubiger und für den Schuldner gleich billig. — 2. hat der Verf. §. 28 sehr gründlich die Frage abgehandelt, in wiefern die Einwendung der Compensation dem Bürgen gegen den Gläubiger und dem Hauptschuldner gegen den Bürgen zukomme. Die bescheidene Rüge gegen ein Raisonement des Prof. Scheidlein S. 56 scheint uns jedoch auf einer blossen Missdeutung der Worte „eine Person ausmachen,“ zu beruhen. — Die wichtigste Untersuchung im Verfolge der Abhandlung ist 3. wohl die Frage, in wie fern,

und auf welche Art die Compensation in Concurssfällen statt finde.

Der Verf. behauptet, wie uns dünkt, mit Recht, dafs nach den jetzt bestehenden Gesetzen eine zur Compensation geeignete Forderung an die Masse zwar angemeldet und liquidirt werden müsse; dafs es aber auf eine Classifizierung derselben, soweit sie nicht etwa die Masseforderung übersteigt, nicht mehr ankommen könne, sondern dem Gläubiger freystehe, dem die Forderung einklagenden Massevertreter die Einwendung der Compensation entgegenzusetzen, und sich hiedurch von einer neuerlichen Zahlung an die Masse zu befreyen. Ueber die von dem Verf. (nicht berührte) Frage, ob eine Forderung an die Cridamasse an einen Schuldner derselben zum Behufe der Compensation, somit zum Nachtheile anderer Gläubiger nach ausgebrochenem Concurse gültig cedirt werden könne, hat Dr. v. Ohmeier vor einigen Jahren eine kleine Abhandlung herausgegeben, die dem Verf. unbekannt geblieben zu seyn scheint. Wir schliessen diese Anzeige mit dem aufrichtigen Wunsche, dafs diesem ersten literarischen Producte des Verf. bald mehrere ähnliche nachfolgen möchten, da Erscheinungen der Art in unserer juristischen Literatur eben so selten als erfreulich sind.

Hefs.

### Schöne Künste.

*Dramatische Dichtungen von Deinhardstein.* Wien, 1816. bey Johann Baptist Wallishäuser. 8vo 226 S.

Unter diesem anspruchslosen Titel übergibt der, als *österreichischer Dichter*, rühmlich bekannte Verfasser, dem Publicum eine Sammlung von *dramatischen Spielen*, welche sämmtlich bereits auf den *Wiener Bühnen* nicht ohne Beyfall dargestellt worden sind. Die in diesem Bändchen enthaltenen Stücke sind folgende: 1) *Das Sonnett*, ein Spiel in *einem Act* und in freyen Versen (S. 7—44). Zuerst dargestellt im k. k. priv. Theater an der Wien am 5. Aug. 1813. 2) *Mädchenlist*. Ein Lustspiel in *einem Act* und in Alexandrinern (S. 45—98). Zuerst dargestellt im k. k. Hofburg - Theater am 10. Febr. 1816. 3) *Der Wittwer*. Eine Posse in *einem Act* und in freyen Versen (S. 99—138). Zuerst dargestellt im k. k. Hofburg - Theater am 20. Oct. 1811. 4) *Der*



*Rosenstock.* Ein Spiel in einem Act, und in freyen Versen (S. 139—164). Zuerst dargestellt im k. k. Hofburg-Theater den 6. April 1815. 5) *Boccaccio.* Ein dramatisches Gedicht in zwey Acten (S. 165—225). Zuerst dargestellt im k. k. Hofburg-Theater am 23. März 1816.

Der geistvolle Verf. nennt diese Dichtungen, in der Zueignungsschrift an Sr. Excell. (H. Hoftheater-Director) Ferdinand Grafen Palffy von Erdöd, selbst nur flüchtige Scherze, die jedoch nie nach der Menge niedern Gunst gestrebet haben. Wir zweifeln nicht, daß der Verf., der sich hier gleichsam noch schüchtern und ungewiß versucht hat, „quid valeant humeri“, recht viel für die höhern Bedürfnisse des deutschen Theaters zu leisten im Stande ist, wenn er dieselben, wie er sie sehr richtig erkannt hat, unverrückt im Auge behält. Da der Verf. übrigens die Sprache so sehr in seiner Macht hat, so wird er, bey strengerer Forderung an sich selbst, *Equemlichkeiten*, wie S. 16: „Also wegen dem Trauerspiele“ S. 138 „Ja, ja das müßt ihr euch schon bequemen.“ u. a. leicht vermeiden, und seinen Werken diejenige Feile geben, auf welche die Kritik um so unnachlässlicher dringen muß, da es die Dichter überhaupt, und die Theaterdichter insbesondere sind, durch welche die Sprache des Volkes gebildet wird.

Th.

### Vermischte Schriften.

*Jurende's vaterländischer Pilger in dem Kaiserstaate Oesterreichs.* Ein National-Kalender für alle Provinzen der Oesterreichischen Monarchie auf das Schaltjahr 1816. Für alle Freunde der Cultur aus dem Lehr-, Wehr- und Nährstande. Dritter Jahrgang. Mit 2 in Kupfer gestochenen Abbildungen. Brünn und Olmütz, gedruckt und verlegt bey Johann Georg Gastl.

Dieser voluminöse Kalender erlaubt dem Rec. nur einen kleinen Auszug des Interessantesten, woraus das Publicum auf den weitem Inhalt selbst Schlüsse ziehen mag. Denn, er bestehet aus so vielen Manichfaltigkeiten, daß man vor Angst und Beklemmung bey dem ersten Anblick keinen Anfang und kein Ende erblickt. Das Inhalts-schwere trage der Pilger vor, und erwarte selbst des Publicums Applaus! Rec. trage die Mühe des Schreibers!

So wie nach jedem Monathe, folgt auch nach dem Februar eine fromme Betrachtung; sie beginnt: „Eine brennende Kälte liegt auf dem ehemahls lachenden Gefilde. Der seufzende Schnee wird von der Sonne mit Purpur überzogen.“ Am Ende:

„Daß wir nicht gähnen  
Spart uns die Scenen  
Zarter Empfindsamkeit,  
Puppenspiels neuer Zeit (!!)“

S. 83 folgen auf Langbeins Poststationen des Lebens 6 lange Parodien. S. 86. Das hohe Erlösungsgeschäft. Betrachtungen in der Charwoche. Die Grundsätze, welche Christus gelehrt hat, waren Gaben des Himmels, sagt der Pilger. „Woher konnten sie kommen als vom Himmel? Sein Vater hat sie ihm auf der Zimmermannshandwerkstätte nicht gelernt, und er war zu arm, um ihm einen Aristoteles zum Hofmeister zu halten!“ So lese ich Pilgers Charfreytagsgedanken S. 87.

S. 90. Aufschriften — dem Bilde eines Fürsten.

„Auf der Brust — Güte.  
Auf dem rechten Arme — Gewalt.  
Auf dem linken Arme — Großmuth.  
Auf der Stirne — Majestät,  
Auf dem rechten Schenkel — Gerechtigkeit,  
Auf dem linken Schenkel — Wohlthätigkeit.

S. 104 werden Gaunerstreiche erzählt, die durch zwey Quartblätter wähen. S. 108 — 112 werden lauter Mord- und Selbstmordgeschichten erzählt. S. 112. Wünsche eines jungen Mannes: „Mittelmäßige natürliche Fähigkeiten; ich möchte nicht zu groß, noch zu klein, nicht zu fett, noch zu mager, nicht zu schön, noch zu häßlich seyn. Dann Geographie des Landes aufrichtiger Wünsche.“ S. 113. Der Fluß der Wünsche durch das Land der Liebe. „Die Gegenden, die er durchfließt und die merkwürdigsten Oerter sind: Trübstadt, Verlangenu, Reitzenstein u. s. w. Auf der Postkarte dieses Landes sind noch anzutreffen: Sorgenlos, Silberbach, Dukatenfluß, Goldgruben, Thal der Liebe, Seufzer-Allee — Lustighausen — Appetitsdorf u. d. gl. D. m. Seite 114. Das Land der Lüste. Die Gränzstadt davon ist die Sinnenlust. Sie liegt am Schwelgerfluß und wird durch denselben von Taumelfeld getrennt. Die betäubende Kraft des Schwelgerflusses erzeugt die gefährlichsten Krankheiten. Man bringt die Patienten nach Schwachheim.



von da ihnen der Weg ins Krankenthal und Lazareth und endlich nach Todtenweilern unvermeidlich ist etc. Das Land der glücklichen Liebe — Gunsthoft — von da geht der Weg nach Gutezeit und Zärtlichkeit am Freudenstrome u. s. w. u. s. w. u. s. w.!!!“ S. 119. Unter den 10 Geböthen der Frauen heisst das sechste: Du sollst nicht zu viel fordern, weder körperlich noch geistig.

Unter den 25 Eigenschaften eines schönen Weibes heisst die neunzehnte: Kleine röthliche Ohren, welche nicht weit vom Haupte stehen.

S. 120. Neun Stufen über: Ich liebe ihn! „1. Ich sehe ihn gern. 2. Ich habe ihn gern. 3. Ich mag ihn gern. 4. Ich kann ihn leiden. 5. Ich will ihm wohl. 6. Ich bin ihm gut. 7. Er ist mir angenehm. 8. Ich hab ihn lieb. 9. Ich liebe ihn!“ — Rec. findet die Stufe übergangen, auf der es heisst: Er kann mich gern haben!

Dann folgen die 6 Ehestandsorden: Der 1. Benedictiner-Orden, da schlafen sie auf einem Kissen, man nennet es das Küssjahr. Der 2. Predigerorden. Er flucht, sie schilt u. s. w. u. s. w. Der 3. Der Orden der deutschen Herren. Der Mann nimmt den Prügel u. s. w. 4. Der Karthäuser-Orden etc. 5. Der Orden der Barfüsser. 6. Den Schluss macht der Orden der willigen Armen. Sie oder er nehmen einen heimlichen Abschied, und liegen keine Nacht da, wo sie die andere nicht lagen, sie gehen nach *Strafsburg* und wohnen zu *Bethlehem*.

S. 122. wird uns ein Register grosser menschlicher Vielfrässe aufgeführt. S. 130. Die Aufzählung der grossen Weinfässer beginnt mit dem Motto:

Lieben Freunde! Es gab besre Zeiten  
Als die unsern! Das ist nicht zu streiten!

Jurende mag durch diese Winke einstweilen Interessantes genug haben. S. 140 hat er demüthig um solche. Herr! Dein Wille ist geschehen! Ist Jurende so willig als er höchst unterwürfig bekennt: so ersuchet ihn Rec., im folgenden vaterländischen Pilger pro anno 1817 ein *Quodlibet* zu zeichnen, welches genau darstellt, wie ein Pilger nicht ausssehen soll. Rec. bittet dann eben so demüthig, den gegenwärtigen Pilger als Original jenes *Quodlibets* zu copiren. An guter, sicherer Wirkung, langer Weile nämlich, soll es dann nicht fehlen.

Ist der Pilger im Geschmacke Brunn's oder

der Hannacken ausgestattet? Beyde dürftendurch ihn sehr geschmeichelt seyn.

Dankschreiben des Rec. an den Pilger für die glücklich überstandene Wanderung.

Lieber Pilger! Als Du mich nach S. 116 glücklich über die Grenze jenes grossen Waldes fopptest, der so dicht ist, dafs kein Sonnenstrahl hineindringt, da war ich auf jeder Seite in ägyptischer Finsternifs. Nur dich allein konnte ich darin wahrnehmen. Du warst da in deinem Elemente. Aehrenlesen auf den Feldern der benachbarten Reiche war dein einziges Geschäft. Wie ein Hamster trugst du sorgfältig alle Früchte zusammen, wie du sie vorfandest. Du warst aber kein Hamster; denn dieses feine Thierchen rafft nur das auf, was geniefsbar ist. Du kannst für dein großmächtiges Reich wohl alles brauchen. Deine Residenz, nach Seite 114, Dumstadt, ist stark bevölkert, wie du auf jenem Blatte bekennst. Die Policey deines Reiches verdient allen Beyfall; du hast seine Bewohner im Ueberflusse versorgt. Wenn ich nicht nach Seite 115 die *Ebene des Gleichmuths* verloren, und den *Hügel der Gleichgültigkeit* vorbeypassirt hätte: so wäre es möglich gewesen, dafs ich vielleicht nach Seite 114 im blossen *Thränenflusse* über das menschliche Elend stecken geblieben wäre. So aber, Grausamer! führtest du mich selbst später über die ungeheuren *Windgebirge*, und liesest mich, (nach S. 115) an den Klippen des *Widerwillens* sitzen. Keine Aussicht auf Rettung leuchtete mir; rechts grinsete mich das unersteigliche Hochgebirge der *Verzweiflung* an, links stank mir der *Morast des Eckels* entgegen. Ich sammelte den Rest erschöpfter Kräfte, drang vorwärts, immer vorwärts, bis mich mein guter Genius am See des *Erbrechens* aus deinen Reichen riefs.

Lieber Pilger! Du kennst nach Seite 114 die Feste *Warnungsstein*. Freylich glaubst du selbst, dafs sie nicht haltbar ist; allein, ich bitte dich, befestige sie, so gut du kannst, und wirf dich mit deinem ganzen Volke in selbe hinein; nicht darum, als wäret ihr in Gefahr Stürme auszuhalten, sondern, weil wir in Gefahr sind, dafs ihr leicht wieder einen Ausgang finden möchtet. Hältst du dich in selber wacker und brav, so hege ich Hoffnung, dafs wir uns einst im *Haine der wechselseitigen Hochachtung* (nach S. 115) treffen werden. In dieser Erwartung umarme ich dich, lieber Pilger! Und nun lebe wohl!